

Der Beitrag der Genossen zu einer sozialistischen Kommunalpolitik

Von Klaus Sorgenicht,
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED

Das richtungweisende Referat des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED, Genossen Erich Honecker, auf der Beratung mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen bestimmt auch den Inhalt der Berichtswahlversammlungen in den staatlichen Organen. Es stellt allen Parteiorganisationen die Aufgabe, aktiv dazu beizutragen, „mit der Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages eine neue Qualität unserer Kommunalpolitik zu erreichen“. Voraussetzung dafür sei eine „effektive Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen“. Das erfordere eine komplexe Leitung mit strategischem Weitblick und ständige demokratische Impulse. Der erreichte Entwicklungsstand und die fortgeschrittensten Beispiele beweisen, daß wir für die Meisterung dieser Aufgabe alle Voraussetzungen besitzen.

Unter Führung unserer Partei tragen die örtlichen Volksvertretungen durch Partei, Staat und eine lebensverbundene Leitungstätigkeit, die auf die exakte Durchführung Volk vertrauens- des Volkswirtschaftsplanes gerichtet ist und die alltäglichen Anliegen der voll verbunden Bürger ständig im Blick hat, dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen Partei, Staat und Volk weiter zu vertiefen. Im Zentrum steht ihr wachsender Beitrag zur Fortführung des bewährten Kurses der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Er umfaßt die qualifizierte Nutzung aller territorialen Reproduktionsbedingungen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung und zugleich die immer bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihr Wohlbefinden in schönen und gepflegten Städten und Gemeinden.

Eine entscheidende Grundlage für die Arbeit der örtlichen Staatsorgane und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen in der Nationalen Front vereinten Parteien und Organisationen ist das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Es regelt das gemeinsame Wirken der Volksvertretungen und Räte mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, um eine effektive und abgestimmte ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium zu gewährleisten.

Auf der Oktober-Beratung 1986 mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise Qualitative und den Oberbürgermeistern wurden den Teilnehmern die fortgeschritten- Ansprüche an die sten Erfahrungen für die Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Staats- Kommunalpolitik Organe vermittelt. Es geht um die Erfüllung der historischen Aufgabe, die Vorzüge des Sozialismus noch wirksamer mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden. Die höhere Qualität der Kommunalpolitik muß sich in zweierlei ausdrücken: Einmal darin.